

SEIT 150 JAHREN BEMÜHUNGEN UM EIN EINHEITS-GESANGBUCH¹⁾

Die Fuldaer Bischofskonferenz hat im April 1963 beschlossen, ein Einheits-Gebet- und -Gesangbuch (EGB) für alle ihr zugehörigen Bistümer vorzubereiten und verpflichtend einzuführen, und hat auch sofort zwei Kommissionen bestellt und mit der Ausarbeitung dieses Buches beauftragt. Am 29. März 1966 hat dann die Österreichische Bischofskonferenz nach eingehender Beratung den Beschluß gefaßt, daß sich auch Experten aus Österreich an der Vorbereitung des EGB beteiligen sollen. Es besteht also durchaus die Möglichkeit, daß dieses EGB künftig das offizielle katholische Gesangbuch für alle Bistümer des gesamten deutschen Sprachgebietes werden könnte; Fachleute aus der Schweiz nehmen als Beobachter an den Kommissionssitzungen teil.

Die Verantwortung der maßgebenden Fachleute ist ungeheuer groß und schwerwiegend, denn im Zusammenhang mit der durch das II. Vatikanische Konzil angestoßenen Liturgiereform wird dem Gesangbuch künftig eine *liturgische Bedeutung* zukommen, die es im katholischen Raum noch nie gehabt hat. Die bisherigen Gesangbücher, mögen sie auch hauptsächlich in der Liturgiefeier Verwendung gefunden haben und mögen sie auch offizielle Diözesangesangbücher gewesen sein, hatten nicht den Rang von Liturgiebüchern im eigentlichen Sinn. Sie haben ihren Ursprung in den zahlreichen Gesang- und Andachtsbüchern, die seit dem späten Mittelalter und besonders seit der wirtschaftlichen Verwendung des Buchdruckes vorwiegend aus privater Initiative entstanden sind. Dem Umstand ist es zu danken, daß in diesem höchstens als halboffiziell geltenden Bereich des kirchlichen Lebens jene lebendige Vielfalt und ständige Weiterentwicklung erhalten blieben, die vor den tridentinischen Neuregelungen auch für die offizielle Liturgie der Kirche charakteristisch waren, und die wohl nur dort möglich sind, wo die Zuständigkeit partikulärer Autoritäten unangetastet bleibt.

Das EGB als offizielles Gebet- und Gesangbuch für das Volk wird nun in Zukunft ein richtiges *Liturgiebuch* sein, mit derselben Bedeutung, die bisher dem Missale, dem Brevier und dem Rituale zugekommen ist. Ein Liturgiebuch aber im ersten und ursprünglichen Sinn dieses Wortes, das nicht wie die eben genannten und erst etwa seit dem 13. Jahrhundert gebräuchlichen Bücher vollständige Riten mit allen Rollen und Rubriken enthält, sondern ein Buch, das nur den *Anteil des Volkes* an den wichtigsten liturgischen Feiern der Kirche (Messe, Stundengebet, Sakramente und Sakramentalien) enthalten wird. Es wird also ein „Rollenbuch“ sein, wie ehemals die Sakramentare, die Lektionarien, die Gradualien und Antiphonare Rollenbücher für die verschiedenen Funktionsträger gewesen sind. (Natürlich wird das EGB darüber hinaus auch

¹⁾ Diese Untersuchung geht im wesentlichen auf ein Referat zurück, das der Verfasser im Juli 1966 bei Übungen im Seminar für Liturgiewissenschaft an der Universität München zu halten hatte. Deshalb ist die verwendete und zitierte Literatur nicht an den einzelnen Stellen angegeben, sondern lediglich in der folgenden Liste angeführt:

W. Bäumker, Vorwort zu Band I und II Das katholische deutsche Kirchenlied, Freiburg 1881 und 1883; P. Beier, Die Bemühung um ein einheitliches katholisches Gesang- und Gebetbuch im deutschen und österreichischen Raum (unveröffentlichtes Manuskript); B. Bergmann, Werkbuch zum deutschen Kirchenlied, Freiburg 1953, besonders das Kap. Auf dem Weg zum Einheitslied der deutschen Bistümer (S. 57–66); H. Bone,

noch andere Teile für Andachten und persönliches Gebet enthalten, doch das ist in unserem Zusammenhang nicht von Bedeutung.)

Wird nun mit der Vereinheitlichung und mit der gleichzeitigen liturgischen Autorisierung der Gesangbücher für das Volk die nachtridentinische Erstarrung der Liturgie auch auf den deutschen Kirchengesang, auf die Andachten usw. übergreifen, das heißt auf alle jene Gottesdienstformen, die bisher Hauptinhalt der Diözesangesangbücher waren, und die auch das künftige EGB enthalten wird? Wird mit den Diözesangesangbüchern und -Ritualien jetzt daselbe geschehen, was mit den Diözesanmissalien und -Brevieren nach dem Trienter Konzil geschehen ist? Führt die Uniformierung und Zentralisierung nicht zwangsläufig auch zur Erstarrung und Entfremdung? Ja, ist die Auflockerung der erstarrten Liturgie zu lebendiger Weiterentwicklung, wie sie vom Konzil gefordert wird, überhaupt möglich, wenn gleichzeitig mit den Reformen die Beseitigung der letzten Reste partikulärer Selbständigkeit der einzelnen Diözesen vorgenommen wird? Die richtige Entscheidung dieser gewichtigen Fragen wird für die Zukunft der Liturgiereform im deutschen Sprachgebiet für die nächsten Jahrzehnte, vielleicht sogar Jahrhunderte, von ausschlaggebender Bedeutung sein. Wir sollten uns daher eingehend und unter Berücksichtigung der historischen, pastoralen und liturgietheologischen Aspekte mit diesem Fragenkomplex befassen. Betrachten wir die Fragen einmal von ihrer *geschichtlichen* Seite.

Das ganze Problem ist gar nicht so neu, als es sich heute vielen stellt. Eine gewisse Einheitlichkeit im deutschen Kirchengesang hat es von seinen ersten Anfängen im Mittelalter bis ins Reformationsjahrhundert gegeben, und das uns seit einigen Jahrzehnten bekannte Streben nach Einheitlichkeit im Kirchengesang reicht bis an den Anfang des 19. Jahrhunderts zurück. Dabei zielt dieses Streben nicht nach einer ganz neuen, noch nie dagewesenen Einheitlichkeit, sondern es möchte zunächst jene ursprünglich vorhanden gewesene aber im späten 17. und im 18. Jahrhundert verloren gegangene Einheit im Kirchengesang wiederherstellen.

Die vorliegende Untersuchung möchte die Entwicklung dieses Suchens nach neuer Einheit in den letzten 150 Jahren und die in ihm aufscheinenden Motive kurz skizzieren und so einen Beitrag zur richtigen Lösung der gegenwärtig gestellten Aufgabe leisten. Dabei ist die Aufmerksamkeit auch auf den evangelischen Raum zu lenken, denn dort ist das Gesangbuch schon seit den ersten Anfängen der Reformation offizielles Liturgiebuch für die Gemeinde, und gemäß der evangelischen Kirchenverfassung hat trotz aller erstrebten und verwirklichten Einheitlichkeit im Kirchengesang die Selbständigkeit der einzelnen Landeskirche auch im liturgischen Bereich unangetastet zu bleiben.

Vorwort zum „Cantate“, Katholisches Gesangbuch nebst Gebeten und Andachten für alle Zeiten und Feste des Kirchenjahres, Mainz 1847; G. M. Dreves, Ein Wort zur Gesangbuchfrage, Freiburg 1884; J. Hacker, Die Messe in den deutschen Diözesangesang- und Gebetbüchern (Münchner theologische Studien II/1), München 1950; Ph. Harnoncourt, Gedanken aus Österreich zum geplanten Einheits-Gebet- und Gesangbuch der deutschen Bistümer, in: Musik und Altar 18 (1966) 95–101; W. Lipphardt, Die Arbeit am katholischen Gesangbuch und das Evangelische Kirchengesangbuch, in: Musik und Altar 17 (1965) 69–79; Chr. Mahrenholz, Das Evangelische Kirchengesangbuch – Ein Bericht über seine Vorgeschichte, sein Werden und die Grundsätze seiner Gestaltung, Kassel 1950; A. Schmeck, Die Literatur des evangelischen und katholischen Kirchenliedes im Jahr 1912 mit Nachträgen und Berichtigungen zu Bäumkers vier Bänden, Freiburg 1913; Th. Schnitzler, Niederlagen und Vorwärtstreiben des deutschen Einheitsgebetbuches, in: Liturgisches Jahrbuch 13 (1963) 193–202.

Daß es schon im ausgehenden 15. Jahrhundert einen Kern von etwa 25 deutschen Kirchenliedern gab, die im ganzen Sprachraum bekannt und in Verwendung waren, ergibt sich aus handschriftlichen Hinweisen und vor allem aus sämtlichen wichtigen katholischen wie evangelischen Gesangbüchern des 16. Jahrhunderts. Dieser Grundstock allgemein verbreiteter mittelalterlicher Kirchenlieder umfaßt Gesänge zur liturgischen Verwendung für alle wichtigen Hochfeste und Kirchenjahreszeiten, dazu noch einige Lieder zu Ehren der Muttergottes und für Kreuzfahrten (Prozessionen und Wallfahrten). Freilich kann hier nicht von „Einheitsliedern“ im heutigen Sinne gesprochen werden, denn gerade die langjährige allgemeine Verbreitung dieser Lieder hatte in Text und Weise zu vielen Varianten geführt. Um diesen Kern herum gab es eine kaum mehr zu erhebende Zahl lokal verschiedener Lieder und Rufe.

Der vorreformatorische Kern dieser allgemein bekannten und verbreiteten Kirchenlieder fand nach der Reformation zunächst im protestantischen, später auch im katholischen Bereich eine starke Erweiterung.

Nach 1550 und im frühen 17. Jahrhundert wiesen fast alle der überaus zahlreichen *evangelischen* Gesangbücher einen einheitlichen Stamm von etwa 130 Liedern auf, — mochten sie auch darüber hinaus ein durchaus individuelles Gepräge besitzen. Dieser einheitliche Stamm hat seinen Ursprung letztlich im Valentin Babst'schen Gesangbuch von 1545; es ist das letzte Gesangbuch, das noch zu Lebzeiten Luthers entstanden und von ihm mit einer Vorrede versehen worden war, und besaß daher durch mehr als ein Jahrhundert für die lutherischen Kirchen einen geradezu kanonischen Charakter. Dieser Stamm besteht zu einem nicht geringen Teil (ca. 20%) aus den allgemein verbreiteten vorreformatorischen Liedern und Hymnen in reformatorischer Bearbeitung (zu vielen bislang einstrophigen Gesängen wurden weitere Strophen hinzugedichtet) und aus typischen neuen Liedern der Reformation, die aber teilweise bekannte vorreformatorische Melodien verwenden. Erst die starken Strömungen des Pietismus und des Rationalismus haben diesen Stamm zersetzt und schließlich in den Gesangbüchern des 18. Jahrhunderts fast ganz zum Verschwinden gebracht.

Auch die großen *katholischen* Gesangbücher des ausgehenden 16. und des beginnenden 17. Jahrhunderts wiesen einen Stamm von „Einheitsliedern“ auf, wobei die mittelalterlichen Stammlieder teilweise in ihrer protestantischen Neufassung erschienen, teilweise aber auch eigene Erweiterungen gefunden haben. Die neu zu diesem alten Stamm hinzutretenden Lieder sind ebenso teils evangelischen, teils katholischen Ursprungs. Der Bestand an „Einheitsliedern“ ist aber in katholischen Gesangbüchern zahlenmäßig wesentlich schwächer als in den evangelischen; — dasselbe gilt übrigens auch von den verschiedenen Liedern, die in den einzelnen Büchern zu diesem Stamm jeweils hinzutreten. Etwa seit 1650 ist auch in den katholischen Gesangbüchern, die nun immer ausschließlicher von der typischen Frömmigkeit des Barock geprägt sind, der alte Stamm von „Einheitsliedern“ verschwunden.

Die Bemühungen des 19. Jahrhunderts

Das Fehlen des Stammes der verlorenen alten „Einheitslieder“ machte sich bemerkbar, als einzelne kritische Geister zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein zunehmendes Unbehagen gegenüber den übertrieben-schwülstigen Liedern

des Barock und des Pietismus, aber auch gegenüber den phrasenhaft-leeren Erbauungsliedern der Aufklärung empfanden. Gleichzeitig erwachte ein ganz neues historisches Interesse für die Zeugnisse früher deutscher Dichtung und Musik, und der allgemeine Widerstand gegen Frankreich wirkte einigend auf die durch vielerlei religiöse, politische und wirtschaftliche Partikularismen zerrissenen deutschen Länder. Unter diesen Umständen mußte das Suchen nach einheitlichem kirchlichem Liedgut bei Protestanten und Katholiken erwachen und es wurden die ersten Wünsche nach einheitlichen Gesangbüchern und die ersten Vorschläge zu ihrer Verwirklichung laut.

Ernst Moritz v. Arndt forderte schon im Jahr 1819 ein „christlich-deutsches Einheits-Gesangbuch für Katholiken und Protestanten“. In dieser Forderung dokumentierten sich gleicherweise die konfessionelle Toleranz der späten Aufklärung und der neu aufbrechende deutsche Nationalismus der Romantik. Die Restauration rückte aber um diese Zeit das Trennende zwischen den christlichen Konfessionen wieder stärker in den Vordergrund, so daß Katholiken und Protestanten weiterhin in Gesangbuchfragen zwar parallele, aber doch je eigene Wege beschreiten.

K. v. Raumer forderte 1829 in der Evangelischen Kirchenzeitung ein Choral- und Gesangbuch, aus dem die evangelische Kirche in Deutschland „wie aus einem Munde und in einem Geiste singen möchte“, und empfiehlt dazu die Auswahl von 300, höchstens 400 erprobten Kirchenliedern. Der Vorschlag von August Vilmar aus dem Jahr 1843 scheint bereits realisierbar und ist wohlüberlegt. Er empfahl einen gemeinsamen „Kanon“ für alle deutschen evangelischen Gesangbücher (einschließlich der reformierten und unierten), aber zugleich dessen jeweilige Ergänzung durch die Liedertradition jeder Landeskirche.

Die damals gerade erblühende Kirchenlied-Forschung (Hoffmann v. Fallersleben, Rambach, Gödeke und besonders Philipp Wackernagel, um nur einige der wichtigsten Namen zu nennen) bot mit ihrer begeisterten Hinwendung zum alten Liedgut der Reformationszeit gute Voraussetzungen zur Verwirklichung dieser Wünsche.

Die altpreußische Generalsynode 1846 regte die Herstellung einer Sammlung von etwa 300 Kernliedern für alle evangelischen Gesangbücher an, und der 4. Deutsche Evangelische Kirchentag in Elberfeld sprach 1851 denselben Wunsch aus. 1852 beschloß die Eisenacher Kirchenkonferenz eine Sammlung von Kernliedern herauszugeben, die nach Text und Weise für alle evangelischen Gesangbücher verbindlich sein und den verlorengegangenen Liederkanon des 16. und 17. Jahrhunderts aufs neue beleben sollte. Dieses Stammgesangbuch erschien bereits 1854 mit 150 Liedern in einer für die damalige Zeit außerordentlich guten Auswahl und Gestalt. Es darf aber nicht übersehen werden, daß dieser amtlichen Ausgabe mindestens 15 private Sammlungen von Kirchenliedern aus derselben Tendenz seit 1825 vorausgegangen sind!

Bemerkenswert ist die klare Formulierung der für die Gesangbuchherausgabe maßgeblichen Gedanken im Protokoll des Elberfelder Kirchentages (1851): Man beschloß „einen Kanon altreformatorischer, allen Evangelischen gemeinsamer Lieder nach einem gleichen Text zu schaffen, an welchen als Kern sich die jeder Landeskirche eigentümlichen Lieder anschließen könnten, so daß die Mannigfaltigkeit mit der historischen Einheit in diesem Teil des kirchlichen Kultus erhalten oder wiederhergestellt werde.“ Der Eisenacher Stamm wurde aber nur in der Bayerischen Landeskirche und wenigen kleinen anderen

Landeskirchen angenommen, zum Teil mit geringfügigen Änderungen. Der überwiegende Teil der übrigen landeskirchlichen Gesangbücher des 19. Jahrhunderts wurde noch nach anderen Gesichtspunkten gestaltet.

Im *katholischen Raum* dürfte Bischof Joh. Georg Müller von Münster der erste gewesen sein, der auf einer Bischofskonferenz in Würzburg im Jahr 1848 ein „Nationalkonzil“ vorschlug, das für ganz Deutschland einheitliche Kirchenlieder beschließen müsse. Zunächst geschah aber gar nichts. Doch auch bei den Katholiken waren gründliche hymnologische Studien in Gang gekommen (Hölscher, Kehrein, Gärtner, Meister und später besonders Wilhelm Bäumker) und die private Initiative von Heinrich Bone hatte im Jahre 1847 im „Cantate“ ein für die damaligen Verhältnisse hervorragendes und bahnbrechendes Gesangbuch geschaffen, und er hoffte damit einen Grundstock zu einem einheitlichen katholischen Liederschatz zu legen. In derselben Richtung wirkten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Guido M. Drewes, Joseph Mohr und Wilhelm Bäumker, dessen Gedanken zu einem „Allgemeinen deutschen Gesang- und Choralbuch“, wie es 1861 Severin Meister angeregt hatte, genau mit jenen übereinstimmen, die in der evangelischen Kirche 25 Jahre früher maßgebend waren. Bäumker schreibt im Vorwort zum II. Band seines großen Werkes über das Kirchenlied: „Ich halte dafür, daß sich diese schöne Idee im Lauf der Zeit ohne große Schwierigkeiten verwirklichen lasse, namentlich wenn der Cäcilienverein für alle Länder deutscher Zunge die Sache in die Hand nehmen würde. Eine Auswahl von 150 bis 200 Liedern aus der vorliegenden Sammlung mit einem Proprium, das für jede Diözese die besonderen und neueren Lieder enthielte, das dürfte wohl eine Art und Weise sein, den genannten Plan zur Ausführung zu bringen.“ Das Interesse des Cäcilienvereines wendete sich aber damals fast ausschließlich dem liturgischen Gesang in lateinischer Sprache zu, und die Bischöfe befaßten sich mit dieser Frage anscheinend überhaupt nicht. Abgesehen von einzelnen Gesangbüchern dieser Zeit, die dem „Cantate“ von Bone folgten und aus diesem altes Liedergut übernommen haben (Jos. Mohrs „Cäcilia“ 1873, das Grazer „Hosanna“ 1885, G. M. Drewes' „O Christ hie merk!“ 1885 und einige andere), ist in den Diözesangesangbüchern des ausgehenden 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts nicht viel vom Bäumkers Intentionen verwirklicht.

Die Bemühungen im 20. Jahrhundert

Neue Anstöße zur Arbeit an einheitlichen Gesangbüchern erfolgten in beiden Konfessionen bald nach der Jahrhundertwende, und auch hier gehen die Evangelischen wieder um fast zwei Jahrzehnte den Katholiken voran.

Das Elsässer Gesangbuch von Friedrich Spitta aus dem Jahr 1899 bot erstmalig das reiche Liedgut der Oberdeutschen aus dem Reformationsjahrhundert und regte damit die Überarbeitung des „Stammes“ neuerlich an. 1909 beauftragte der Evangelische Kirchenausschuß einige Hymnologen mit der Ausarbeitung eines „Auslandsgesangbuches“, das bereits 1915 als „Deutsches Evangelisches Gesangbuch“ (DEG) im Druck erschien; es enthielt 342 Kirchenlieder und einen Anhang geistlicher Volkslieder und war ein für diese Zeit ganz ausgezeichnetes Buch. Das verdankt es zum Teil vielleicht gerade dem Umstand, daß seine Bearbeiter durch keine landeskirchlichen Sonderwünsche gebunden waren. Dieses Buch war nach dem ersten Weltkrieg, als der Ge-

danke des einheitlichen Liederstammes für alle landeskirchlichen Gesangbücher erneut und ganz allgemein aufbrach, für viele Neuerscheinungen bis etwa 1931 maßgebend.

Im Jahr 1926 wurde die „Arbeitsgemeinschaft für Gesangbuchreform“ gegründet, die alle Gesangbuchreferenten der einzelnen Kirchenleitungen zusammenfaßte und heute noch besteht. In diesem Gremium wurde von Anfang an berechtigte Kritik an dem als Stamm verwendeten DEG laut, Kritik an der theologischen und an der musikalischen Gestalt dieses Buches. Nach 1932 kam es auf Grund dieser Kritik zu einem völligen Stillstand in der offiziellen Gesangbucharbeit, der dann aber wegen der veränderten politischen Verhältnisse mehr als 20 Jahre dauerte; die Leitung der deutschen Evangelischen Kirche ist in die Hände der „Deutschen Christen“ übergegangen, und unter diesen Umständen war es wohl das beste, daß von Amts wegen nichts unternommen wurde.

Während dieser Jahre wendete sich aber vor allem die Jugendbewegung und die Singbewegung neuerlich dem alten Liedgut zu. Der gemeinsame Widerstand gegen die herrschende politische Macht ließ dabei landeskirchliche Rücksichten stark zurücktreten, ebenso die Verhältnisse des 2. Weltkrieges. Die treibenden Kräfte in der Richtung auf ein einheitliches kirchliches Singen waren jetzt nicht in erster Linie die hymnologische Forschung und ein gewisser Historismus, wie sie bisher vor allem maßgebend waren, sondern das Erlebnis des gesungenen Liedes und das neue Erfassen der Zugehörigkeit des Kirchenliedes zur Liturgiefeier. So ging in diesen Jahren die Initiative zur Herausgabe von Gesangbüchern von den offiziellen Kirchenleitungen wieder auf private Gemeinschaften und persönliche Initiative über. Diese hielten sowohl untereinander wie auch mit dem „Verband der evangelischen Kirchenchöre Deutschlands“ Kontakt, dem bei den wiederaufgenommenen Bestrebungen, ein Einheitsgesangbuch zu erstellen, die Federführung übertragen wurde. Im daraus entstandenen „Gesangbuchausschuß“ trafen sich die führenden Hymnologen zu gemeinsamer Arbeit, aber ohne offiziellen kirchenamtlichen Auftrag.

Diese Arbeit wurde durch die Kriegeereignisse wohl beeinträchtigt, aber doch ständig weitergeführt und brachte als Ergebnis schon 1947 das „Gesangbuch der Evangelischen Christenheit“ (GEC) hervor. Noch im selben Jahre wurde es dem damaligen Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) überreicht, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß hier zum ersten Male wieder seit langer Zeit ein für den Gemeindegebrauch bestimmtes Gesangbuch ohne kirchenamtliche Mitwirkung aus der freien kirchlichen Arbeit herausgewachsen sei. Auf der Basis des GEC wurde von derselben Herausgeberschaft schon 1948 das EKG, das „Evangelische Kirchengesangbuch“ vollendet, nachdem durch Beschluß der zweiten Kirchenversammlung der Evangelischen Kirche Deutschlands in Treysa vom 7. 6. 1947 ein einheitliches Stammgesangbuch als Grundlage für die Neuherausgabe von landeskirchlichen Gesangbüchern ausdrücklich empfohlen worden war, und nachdem noch einige Wünsche von landeskirchlicher Seite Berücksichtigung gefunden hatten.

Im Januar 1949 beschloß die Generalsynode der Vereinigten evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands, das EKG als das gemeinsame Gesangbuch anzuerkennen mit der verfassungsmäßigen Wirkung, daß alle Gliedkirchen, wenn sie ein neues Gesangbuch einführen, nur das EKG nehmen können. In den folgenden Jahren ist es in fast allen Landeskirchen unverändert, aber durch einen besonderen Anhang ergänzt, eingeführt worden.

Im *katholischen Bereich* setzte im Jahr 1910 eine erregte fachliche Diskussion um Einheitslieder für das ganze deutsche Sprachgebiet ein, die viele Diözesen von Westfalen bis in die Steiermark beschäftigte. Zwei Veröffentlichungen gaben den Anstoß dazu: 1909 stellte Prof. Hermann Müller (Paderborn) auf der 19. Generalversammlung des Allgemeinen Cäcilienvereines (ACV) den Antrag, „die Schaffung einer kleinen Sammlung von vielleicht 25 deutschen Kirchenliedern . . ., die überall in demselben Text und nach derselben Melodie gesungen werden können“, zu versuchen, publizierte seinen Vorschlag und ersuchte um Stellungnahmen. 1911 veröffentlichte Gustav Erlemann in Trier das Buch „Die Einheit im katholischen deutschen Kirchenlied“, forderte darin ein Einheits-Gesangbuch für alle deutschen Diözesen und legte bereits einen Teilentwurf mit 10 Advents- und 14 Weihnachtsliedern vor. Das Echo war beachtlich. So groß die Zustimmung für den Vorschlag Müllers war, so ernst waren die Bedenken gegen Erlemanns Plan, denn man fürchtete eine arge Beeinträchtigung der lokalen Liedtraditionen. Die kritischsten Stimmen kamen aus Bayern und Österreich. Man sah aber in seinen konkreten Vorschlägen gute Ansätze zu einem Kanon von Einheitsliedern, nach dem sich die einzelnen Diözesen richten könnten. Der ACV verwirklichte inzwischen den Vorschlag Müllers und noch während des ersten Weltkrieges wurden 23 Lieder zur Aufnahme in alle deutschen Diözesangesangbücher vorgeschrieben. Aber es blieb ein Beschluß ohne Verwirklichung, und wieder vergingen Jahrzehnte.

Wir haben nun in der Motivierung des Strebens nach einem Einheitsgesangbuch einen deutlichen Wechsel in den folgenden Jahrzehnten festzustellen: Während im 19. Jahrhundert in erster Linie historische und hymnologische Erwägungen maßgebend waren, treten jetzt die pastoralen Überlegungen und volksliturgische Erfordernisse deutlich in den Vordergrund. Und in dieser Motivierung ist anscheinend der katholische Raum den evangelischen Brüdern um einige Jahrzehnte voraus.

Das „Erwachen der Kirche in den Seelen“ (R. Guardini) und die damit zusammenhängende Entstehung der Liturgischen Bewegung weckte vor allem in der Jugend den Wunsch, die Gottesdienstfeier selbst mitzutragen. Die Zentren der Liturgischen Bewegung waren von Anfang an außerdiözesaner und überdiözesaner Natur und wirkten gleichzeitig in alle Diözesen hinein, wenn auch mit unterschiedlichem Echo. Die hierdurch ausgelösten Tendenzen zur Vereinheitlichung im gesamten deutschen Sprachgebiet richteten sich zunächst weniger auf das Liedgut als auf die Übertragung liturgischer Texte in die deutsche Sprache.

Ende der zwanziger Jahre erhielt Bischof Schreiber von Meißen den Auftrag von der Fuldaer Bischofskonferenz, eine einheitliche Fassung der gebräuchlichsten Gebete des Gottesdienstes vom Gebet des Herrn bis zur Allerheiligenlitanei herbeizuführen. Damals verzichteten die Bayern und Schwaben auf die „armen Sünder“ und „die Stunde unseres Absterben“ im Ave Maria. 1928 führte die private Initiative des Kölner Pfarrers Dr. Könn alle Autoren und Zentren, die mit der Schaffung von deutschen Meßtexten befaßt waren (Beuron, Maria Laach, Haus Altenberg, Klosterneuburg), mit anderen Experten (besonders Dr. Krampp SJ) zusammen. Das Ergebnis dieser Konferenz war der bis heute gültige deutsche Einheitstext für den Ordo Missae und Kanon Missae. Damals wurde auch die Übersetzung des „et cum spiritu tuo“ eingehend beraten, und auf Grund der Argumentation des Klosterneuburger Chorherren Pius Parsch, entschied man sich für die noch heute gültige

Form „und mit deinem Geiste“, obwohl die Mehrheit zunächst die Formulierung „Er sei auch mit dir“ für besser befunden hatte.

Die Zeit nach 1933 mit ihren geänderten politischen Verhältnissen führte vor allem in der Jugendbewegung Katholiken und Protestanten näher zusammen. Dieser Gedankenaustausch fand in der Herausgabe des „Kirchenlied“ im Jahre 1938 seinen charakteristischen Niederschlag. Obwohl es sich hier um eine aus privater Initiative entstandene Sammlung und Bearbeitung von überwiegend alten Liedern handelte, muß sie als der vielleicht wirkungsvollste Anstoß zu einem katholischen Einheitsliederkanon angesprochen werden. Viele Lieder verbreiteten sich in fast allen deutschsprachigen Diözesen und wurden spontan in die Diözesangesangbücher aufgenommen.

Noch während des Krieges begann die Arbeit an der *Collectio Rituum*, die dann 1950 vom Hl. Stuhl approbiert und in allen deutschen Bistümern eingeführt wurde. Später schlossen sich Kärnten und Salzburg in Österreich an.

Erfahrungen aus der Verbotszeit und aus dem Krieg, die Umsiedlungen nach dem Krieg und die Binnenwanderung im Gefolge der wieder zunehmenden Industrialisierung weckten neuerlich und viel stärker und breiter als bisher den Wunsch nach einheitlichen Gebet- und Gesangbüchern in Deutschland. Die deutsche Liturgische Kommission arbeitete seit 1946 offiziell an der Herausgabe eines Einheits-Gebetbuches, aber die Arbeiten gingen nur langsam voran. Schon seit 1942 arbeitete hingegen eine Kommission von Kirchenmusikern unter der Leitung des Trierer Weihbischofs Matzroth an der Herausgabe eines Kanons von Einheitsliedern, der bereits im Jahr 1947 mit den 74 „Einheitsliedern der deutschen Bistümer“ — es sind die sogenannten E-Lieder — erschienen ist. 48 davon fanden sich schon 1938 im „Kirchenlied“!

Das Bestreben nach dem einheitlichen Gebet- und Gesangbuch wurde zunächst gefördert durch die Notwendigkeit fast aller Diözesen, ihre längst vergriffenen und aufgebrauchten Diözesangesangbücher neu zu bearbeiten und herauszugeben; aber die meisten Diözesen konnten nicht lange warten und nahmen die Verbesserungen und die Herausgabe im eigenen Bereich vor.

1948 wurde in der Gebetbuchkommission als Grundsatz beschlossen: Möglichste Erhaltung der Diözesangebetbücher, aber zugleich Schaffung eines abgerundeten, für sich allein genügenden Einheitsgebetbuches. Damit war dasselbe Konzept wieder gefunden, das man bereits im 19. Jahrhundert als richtig erkannt hatte. Anfang 1949 war man fast soweit, das Manuskript für das Einheitsgebetbuch fertigstellen zu können, aber die Arbeit verzögerte sich noch um einige Monate, denn auch das Meßantiphonar für die Sonn- und Feiertage sollte mitaufgenommen werden.

Inzwischen hat aber das Interesse der einzelnen Diözesen am Einheitsgebetbuch spürbar nachgelassen, nachdem sie, eine nach der anderen, ihre Diözesan-Gebet- und -Gesangbücher selbständig neu herausgebracht hatten. Übernommen waren darin nur die Meßgebete in der Fassung von 1928 und die E-Lieder.

Die Übertragung der neuen lateinischen Psalmenübersetzung, des sogenannten *Psalterium Pianum* aus dem Jahr 1945, ins Deutsche durch Romano Guardini geschah im Auftrag der deutschen Bischöfe und sollte auch dem Einheitsstreben Rechnung tragen und einen für alle Diözesen verbindlichen deutschen Psalmentext bringen. Doch schon unmittelbar nach seinem Erscheinen Ende 1948 ergaben sich von verschiedenen Seiten Schwierigkeiten, besonders aus Kreisen der Kirchenmusiker, die viele Stellen für unsingbar erklärten. Manche Diözesen übernahmen diese Übersetzung nicht oder erst nach Überarbeitungen.

1949 ist es gelungen, die Herausgeber der beiden verbreitetsten deutschen Volksmeßbücher „Schott“ und „Bomm“ zusammenzuführen und auf ein gemeinsam zu erarbeitendes deutsches Meßantiphonar zu verpflichten, dem der Guardianipsalter zugrundeliegen sollte.

Im Sommer 1949 erschienen als Ergänzung zu den 74 E-Liedern die sogenannten e-Lieder. Auch hier gab es aber Schwierigkeiten, und zwar von Seiten mancher Verlage, die auf ihre Rechte auf bestimmte Liedfassungen, die seinerzeit aus privater Initiative entstanden waren, nicht verzichten wollten.

Endlich im Herbst 1949 konnte in Köln die Broschüre „Die einheitlichen Gebete und Lieder der deutschen Bistümer“ erscheinen und wurde sofort allen Diözesen zugesandt. Aber die meisten hatten jetzt kein Interesse mehr daran, und jene, die ihre neuen Bücher noch nicht herausgebracht hatten, hielten sich auch nur auszugsweise an die Einheitsfassungen. Nur wenige Diözesen übernahmen das angebotene Einheitsgut unverändert in ihre Diözesangebetbücher; dazu gehörten die Diözesen Köln und Aachen. Prälat Theodor Schnitzler, der Hauptverantwortliche des Liturgischen Instituts für die Herausgabe des Einheits-Gebetbuches, stellte lakonisch fest: „Der Partikularismus der Diözesen feierte seine Triumphe“. Das Einheitsgebetbuch, das erst Ende 1949 fertiggestellt war, war schon 1950 gescheitert.

Das Material dieses Einheitsgebetbuches wurde verwendet im Kölner Katholikentags-Gebetbuch „Una voce“ und im offiziellen Gebetbuch der deutschen Bundeswehr „Im heiligen Dienst“, das aber auch in einer zivilen Ausgabe des Echter-Verlages privat erworben werden kann.

Für Österreich wurde auf der Herbstkonferenz 1947 der Liturgischen Kommission die „Allgemeine Meßordnung für die volksliturgischen Meßfeiern in Österreich“ erarbeitet und sodann von sämtlichen Erzbischöfen und Bischöfen bestätigt, und zwar mit der ausdrücklichen Intention, durch diese Ordnung Willkür und Mißbrauch abzuriegeln, aber einer *berechtigten Vielheit der Formen und den Bedürfnissen der einzelnen Diözesen* Rechnung zu tragen. Textliche Grundlage dieser Meßordnung war der deutsche Einheitstext des Meßordinariums von 1928.

Die Frühjahrskonferenz 1948 der Österreichischen Liturgischen Kommission beschloß die Ausarbeitung eines *Einheitsliederkanons*, der von Fachleuten aus sämtlichen Diözesen innerhalb eines Jahres erstellt und schon im Herbst 1949 von der Bischofskonferenz bestätigt wurde. Maßgebend für die verbindliche Fassung von Text und Weise der einzelnen Gesänge waren in der Regel weder hymnologische Erwägungen noch die Übereinstimmung mit den bereits publizierten Einheitsliedern der deutschen Bistümer, sondern die je stärkere Verbreitung in den österreichischen Diözesen. Die „Einheitslieder der österreichischen Bistümer“ umfassen einen sogenannten *Pflichtkanon* (E) mit einem lateinischen und zwei deutschen Ordinarien, zwei Singmessen und 76 Liedern, die in allen künftigen Diözesangesangbüchern enthalten sein müssen, und einen *Wahlkanon* (e) mit zwei lateinischen Ordinarien, einer Singmesse und 43 Liedern, die künftig nur in dieser Form erscheinen dürfen. Von diesen Gesängen stimmen nur eine Singmesse, 24 E- und 13 e-Lieder in Text und Melodie, sowie zwei E- und zwei e-Lieder wenigstens im Text mit den Einheitsliedern der deutschen Bistümer überein.

Die authentische Ausgabe der österreichischen Einheitslieder und der Allgemeinen Meßordnung erschien im Winter 1951/52 im Selbstverlag des Institutum Liturgicum in Salzburg, aber seltsamerweise ohne Angabe des Erscheinungsjahres.

Ebenso wie in Deutschland waren auch in Österreich alle diese Bemühungen bei den Katholiken nur von sehr geringem Erfolg begleitet. Bis 1949 hatten fast alle Diözesen ihre Nachkriegs-Gesangbücher bereits herausgebracht und wollten dann in späteren Auflagen keine Änderungen mehr vornehmen. Der volle Bestand sämtlicher Einheitslieder ist nur im gemeinsamen Diözesangesangbuch für Salzburg und Gurk (Kärnten), das 1950 erschien, enthalten.

Das ist also im katholischen Bereich das dürftige Ergebnis von jahrzehntelangen Bemühungen. Und das ist zugleich die Situation, in der nun die jüngste und bedeutendste Aktion von höchster zuständiger Stelle angeordnet wurde. Welches Ergebnis kann bei den bisherigen Erfahrungen erwartet werden? Und worauf müßte auf Grund dieser Erfahrungen besondere Aufmerksamkeit gelenkt werden?

Zusammenfassung und Ausblick

Wenn man sich die Einzelheiten, die Fortschritte und Rückschläge auf dem langen Weg zu einem einheitlichen Gebet- und Gesangbuch vor Augen hält, könnte man daran zu zweifeln beginnen, ob der gegenwärtige groß angelegte Versuch überhaupt zu einem Erfolg führen kann.

Es ist aber zu bedenken, daß inzwischen durch Entscheidungen des II. Vatikanischen Konzils ein maßgebender Wandel in der Situation eingetreten ist: Einerseits wird die Fortführung der umfassenden Liturgiereform, insbesondere die Reform des Meßordo, alle Diözesen *gleichzeitig* vor die Notwendigkeit stellen, den Gläubigen ein neues Buch als ihr Liturgiebuch in die Hand zu geben, und andererseits ist durch die Festsetzung der Bischofskonferenz als *auctoritas territorialis* für liturgische Gesetze die bisher fehlende *rechtliche Grundlage* gegeben, das künftige EGB in allen Diözesen verpflichtend einzuführen. Bisher hat ja jede Diözese gerade dann und nur dann ihr Gesangbuch neu aufgelegt, wenn die jüngste Auflage vergriffen und aufgebraucht war; und ein Beschluß der Bischofskonferenz war für den einzelnen Bischof rechtlich nicht viel mehr als eine Empfehlung. Die Voraussetzungen für die allgemeine Einführung eines EGB waren tatsächlich noch nie so günstig wie jetzt. Freilich darf der richtige Zeitpunkt der Herausgabe nicht wieder versäumt werden.

Die im Lauf der letzten 150 Jahre in Richtung Einheit wirkenden Kräfte und die dabei maßgebenden Erwägungen waren unterschiedlich. Die ersten Anstöße kamen nie von kirchenamtlicher Stelle sondern immer aus privater Initiative, die später mehr oder weniger kirchenamtlich gestützt oder offiziell weitergeführt worden ist. Dabei fällt auf, daß die amtlichen Unternehmungen „von oben“ den geringsten faktischen Erfolg hatten, daß aber gute Arbeiten aus privater Hand und ohne besondere Uniformierungsabsichten allein durch die Qualität des Gebotenen weitgehende Vereinheitlichung bewirkt haben, weil das Gute allenthalben Aufnahme gefunden hat (vgl. Bones „Cantate“ 1848 und „Kirchenlied“ 1938 bei den Katholiken, das DEG 1915 und das GEC 1947 bei den Protestanten). Es zeigt sich so etwas wie ein instinktiver Widerstand der Diözesen gegen nivellierende und uniformierende Tendenzen, wenn diese „von oben“ kommen.

Die ersten Motive zur Suche nach einheitlichem Liedgut waren völkisch-nationale und hymnologisch-kritische, diese wurden später in zunehmendem Maß abgelöst durch pastoral-liturgische und soziologisch-praktische, schließlich traten noch ökumenische hinzu.

Die absolute Notwendigkeit, für die Feier des Gottesdienstes in Gemeinschaft einheitliche Formen festzusetzen und einheitliche Formen anzubieten, tritt seit einigen Jahrzehnten mit ständig zunehmender Deutlichkeit ins Bewußtsein und wird heute überall erkannt. Gleichzeitig aber macht sich das natürliche Spannungsverhältnis zwischen lebendiger Vielfalt und starrer Uniformität, zwischen gesundem Partikularismus und notwendigem Uniformismus mehr und mehr bemerkbar. Gerade in dieser Hinsicht zeigt sich aber überraschenderweise in fast allen der oben besprochenen Versuche eine gewisse Konstante: *Der Einheitskanon bedarf immer einer partikulären Ergänzung.* Diese kann in zweierlei Form erfolgen, entweder muß ein Einheitsbuch mit partikulär differenziertem Anhang versehen werden, oder die auch weiterhin partikulär geregelten Bücher haben den Einheitskanon verpflichtend aufzunehmen.

Für das EGB wird wohl aus praktischen Erwägungen die erstere Lösung (Proprien als Anhang) Anwendung finden, obgleich die zweite, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende, sachlich richtiger wäre²⁾, denn die partikulären Formen sind auch nach der Einführung des EGB mehr als geduldete Ausnahmen!

Wiesehr die beiden Komponenten, großräumige Einheitlichkeit und partikuläre Selbständigkeit, aufeinander angewiesen sind, ergibt sich deutlich aus der Tatsache, daß neues Liedgut immer nur in einem partikulären Bereich entstehen kann und sich auch erst dort bewähren muß, ehe es in den Pflichtkanon aufgenommen werden sollte. Das EGB darf nur bereits Bewährtes enthalten und ist nicht der richtige Rahmen für Experimente. Wenn man also mit dem künftigen EGB sämtliche inoffiziellen Gesangbücher kleinerer Gemeinschaften (Jugend, Hochschüler, private Autoren usw.) für immer abschaffen wollte, würde man diesem Buch den einzigen Quellgrund und den besten Bewährungsbereich für lebendige Weiterentwicklung entziehen und damit die künftige Erstarrung der Liturgie selbst verschulden. Diese Tatsache muß in der gegenwärtigen Arbeit am EGB entsprechend beachtet werden, wenn es den eingangs als drohend hingestellten Gefahren nicht erliegen will und einen echten und zeitgemäßen Fortschritt unseres liturgischen Lebens bringen soll.

Graz

Dr. Philipp Harnoncourt

²⁾ Bezüglich der alten *Diözesan-Missalien* und *-Breviere* gibt es eine bezeichnende Parallele: Nach der Trienter Liturgiereform erschienen in vielen Diözesen zunächst weitere Diözesan-Missalien und -Breviere „*juxta ritum et consuetudinem S. Romanae Ecclesiae restitutum*“; das heißt die Diözesen gaben reformierte römische Missalien und Breviere selbst heraus, in deren Kalender sie ihre Eigenfeste und in deren *Proprium Sanctorum* sie ihre Eigentexte an den entsprechenden Stellen einfügten. Später verwendete man nur noch römische Bücher, denen als Anhang *Proprien* beifügt wurden, was wesentlich billiger und darum auch praktischer war. Aus demselben Grund, aber viel seltener wird dieses Verfahren auch bei den Direktorien angewendet.

Dem Institutum Liturgicum sind im Verlaufe der letzten Zeit verschiedene Spenden zugekommen. Wir möchten auf diesem Wege recht herzlich dafür danken, und werden auch aus diesem Fonds weiterhin Gratis-Abonnements zum Versand bringen.

INSTITUTUM LITURGICUM